
DIE BÜROGEMEINSCHAFT - Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

An die
Europäische Kommission
Directorate-General for Competition – Unit A3
Consultation on the Review of the EU State Aid Rules on SGEI – De-minimis
State Aid Registry
B-1049 Brüssel

per E-Mail

Brüssel, 08.02.2012

Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung der Kommission über De-minimis-Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vom 20. Dezember 2011, Konsultation am 11. Januar 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Trägerschaft der zehn kommunalen Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens vertritt die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel gegenüber den Europäischen Institutionen die Interessen von über 4.000 Mitgliedsgemeinden, -städten, -landkreisen und -bezirken mit mehr als 27 Mio. Einwohnern. Für unsere Kommunen ist das Europäische Beihilferecht in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) – ein Rechtsgebiet von sehr hoher Bedeutung.

An dieser Konsultation haben sich die vier Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände – Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag und Verband der bayerischen Bezirke – sowie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beteiligt. Die beteiligten Baden-Württembergischen Landesverbände sind der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg. Die Sächsischen Kommunalen Spitzenverbände sind der Sächsische Städte- und Gemeindetag und der Sächsische Landkreistag.

Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 14. Oktober 2011 zu den Reformvorschlägen des Almunia-Pakets vom 16. September 2011 übermittelt Ihnen die Bürogemeinschaft hiermit fristgerecht die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Trägerverbände aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen zur öffentlichen Konsultation der De-minimis-Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf DAWI-De-minimis-Beihilfen, unter dessen Voraussetzungen Ausgleichsmaßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV darstellen und daher von der Notifizierung befreit sind (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 11. Januar 2012).

Wir begrüßen die überarbeitete Vorlage der DAWI-De-minimis-Verordnung, da zum einen das Kriterium der 10.000 Einwohner-Schwelle und zum anderen die Begrenzung des begünstigten Unternehmens auf einen Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. € ersatzlos gestrichen wurde, denn dies hätte zu willkürlichen Ungleichbehandlungen geführt und den Anwendungsbereich der Verordnung zu stark einschränkt.

1. Beihilfeschwelle

Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist auch, dass die **Beihilfeschwelle**, die ursprünglich bei 150.000 € pro Steuerjahr angesetzt war, nun zumindest auf **500.000 € im Zeitraum von drei Steuerjahren** erhöht wurde. Dies ist begrüßenswert, da es den Kommunen eine flexiblere Handhabung eröffnet und auch außer den jährlich laufenden Finanzierungen höhere Anschubfinanzierungen ermöglicht.

In unserer Stellungnahme vom 14. Oktober 2011 hatten wir jedoch – parallel zum Ausschuss der Regionen – einen Schwellenwert von **800.000 € jährlich** gefordert. Wir halten unsere Argumentation aufrecht, dass die meisten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – wie zum Beispiel regelmäßig die Finanzierung von kommunalen Schwimmbädern – über dem von der Kommission vorgeschlagenen Wert liegen und daher eine Erhöhung auf 800.000 € pro Steuerjahr, wie auch vom Ausschuss der Regionen in seiner am 12. Oktober 2011 verabschiedeten, revidierten Stellungnahme zur Reform der EU-Beihilfavorschriften, vorgeschlagen (siehe EU-Amtsblatt C 9/45 vom 11. Januar 2012), angezeigt ist. Der Berichterstatter Karl-Heinz Lambertz (BE/SPE) des Ausschusses der Regionen führt in seiner Stellungnahme zu Recht an, dass damit dann alle lokalen Unternehmen mit weniger als 20 Angestellten, die als einziges Mittel über von öffentlichen Behörden gewährte Ausgleichszahlungen verfügen, abgedeckt werden könnten.

Wir sind somit der Auffassung, dass der Wert in der aktuellen Entwurfsfassung immer noch zu niedrig angesetzt ist. Es wird daher weiterhin eine Erhöhung auf **800.000 € pro Steuerjahr** vorgeschlagen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse lokaler Gebietskörperschaften, die überwiegend für die eigene Bevölkerung und im örtlich begrenzten Wirkungskreis begrenzt in dieser Größenordnung erbracht werden, haben zum einen keine oder nur eine sehr geringfügige Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und bedürfen zum anderen einer soliden Grundlage.

Eine Erhöhung würde die Anwendung der EU-Beihilfe-Regelungen insbesondere für kleine Kommunen weiter vereinfachen und den Verwaltungsaufwand endgültig in ein angemessenes Verhältnis bringen. Dies würde genauso die – gerade im ländlichen Raum, aufgrund des demografischen Wandels – immer wichtiger werdende interkommunale Zusammenarbeit stärken. Kooperationen von mehreren Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erbringung von DAWIs, um Dienste von gleichbleibender Qualität und Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen einer vom demografischen Wandel betroffenen Gesellschaft Rechnung zu tragen, werden nämlich immer wichtiger. Solchen Kooperationen wäre damit auch ein größerer Finanzierungsspielraum gegeben.

2. Garantien und Bürgschaften

Der Höchstbetrag für **Garantien/Bürgschaften** und Darlehen ist in Art. 2 Abs. 3 des Entwurfs der DAWI-De-minimis-Verordnung unabhängig vom Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe auf den Höchstbetrag der Verordnung (nach dem derzeitigen Entwurf von 500.000 €) beschränkt. Begründet wird dies in Erwägungsgrund 15 mit Transparenz- und Anwendungserwägungen der Vorschrift.

Damit bleibt der Entwurf trotz der höheren Zuwendungssumme aber sogar hinter der horizontalen De-minimis-Verordnung (EG) 1998/2006 zurück, was im Ergebnis gerade im wichtigen Bereich der Bürgschaften und Garantien dazu führt, dass der mögliche Zuwendungswert bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Es ließe sich wie bei der horizontalen De-minimis-Verordnung (EG) 1998/2006 (pauschaler Bürgschaftswert von 1,5 Mio. €) aber dem Anliegen der Kommission nach Transparenz und einfacherer Rechtsanwendung ebenfalls durch einen pauschalen, entsprechend höheren Bürgschaftswert Rechnung tragen. Einschränkend müsste dabei zwar hingenommen werden, dass die 80 %-Regelung angewandt werden müsste. Es gäbe dann analog zu der horizontalen De-minimis Verordnung die Möglichkeit, zu 100 % bis zum Höchstbetrag von (laut Entwurf) 500.000 € oder zu 80 % mit einem entsprechend pauschalierten Bürgschaftswert zu bürgen.

Dies würde auch den Widerspruch in Art. 3 Abs. 1 beseitigen, wonach dem begünstigten Unternehmen der voraussichtliche Bürgschaftswert, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent mitzuteilen ist. Wenn bei Bürgschaften und Darlehen ohnehin das Bruttosubventionsäquivalent zu berechnen ist, ist nicht einzusehen, warum dann nicht höhere Bürgschaftswerte möglich sein sollen, die die Höchstgrenze des Beihilfewerts von (derzeit laut Entwurf) 500.000 € erreichen. Dem Gedanken der Anwenderfreundlichkeit und der korrekten Umsetzung wäre durch **pauschale Bürgschaftswerte** auch besser Rechnung getragen, als auf die komplizierte Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents zu verweisen.

3. Brutto- oder Nettobetrag

Weiterhin stellt sich die Frage, ob in der überarbeiteten Fassung der DAWI-De-minimis-Verordnung der **Brutto- oder der Nettobetrag** gemeint ist. Bei der horizontalen De-minimis-Verordnung (EG) 1998/2006 ist in Art. 2 Abs. 3 Satz 2 bei Barzuwendungen geregelt, dass die Bruttobeträge zu Grunde zu legen sind. Eine entsprechende Regelung fehlt im neuen Entwurf der DAWI-De-minimis-Verordnung. Hier sollte für Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung der Beihilfevorschriften gesorgt werden.

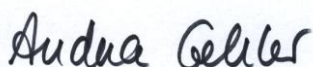
4. Fazit

Wir sprechen stellvertretend für über 4.000 Mitgliedskommunen in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen und hoffen, dass Sie unsere Positionen bei der endgültigen Fassung der DAWI-De-minimis-Verordnung berücksichtigen werden. Insgesamt gesehen würde dann die neue Fassung der DAWI-De-minimis Verordnung noch stärker zum Abbau bürokratischer Hemmnisse bei den Kommunen beitragen und gleichzeitig den Versprechungen der Kommissions-Mitteilung vom März 2011 Rechnung tragen.

Es könnten dadurch in vielen Fällen auf teure externe Beraterdienstleistungen verzichtet werden und zugleich Gelder freigesetzt werden, die sinnvoller direkt für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zum Wohle des Bürgers eingesetzt werden könnten. Dann würde die Almunia-Reform der EU auch sicher zu einer wirklichen Akzeptanz auf kommunaler Ebene, die täglich lokale Daseinsvorsorgedienstleistungen von hoher Qualität nahe am Bürger erbringt, führen, weil sie eine echte Verwaltungsvereinfachung und mehr Rechtssicherheit für die Kommunen vor Ort erzielen würde.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin der Bürogemeinschaft